

Zweite Verordnung zur Änderung der Regelstudienzeitverordnung*

Vom 21. Februar 2022

Aufgrund des § 114 Absatz 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit

- § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, und
- dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079),

verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten:

Artikel 1

Die Regelstudienzeitverordnung vom 27. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 76), die durch die Verordnung vom 12. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Abweichung von der Regelstudienzeit im Wintersemester 2021/2022

Für Personen, die im Wintersemester 2021/2022 an einer staatlichen Hochschule eingeschrieben und nicht beurlaubt waren, gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. Februar 2022

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 27. Januar 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 221 - 11 - 11

Vierte Verordnung zur Änderung der 4. Schul-Corona-Verordnung*

Vom 22. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 6 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 4. Schul-Corona-Verordnung vom 30. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1750), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 53) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht

Bei Bestehen einer Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen von dieser Pflicht ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler, die sich im Freien bewegen;
4. Personen während des Unterrichts am Platz;
5. schulzugehörige Personen, die sich im Freien bewegen;
6. Personen, die sich allein in einem Raum befinden;
7. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
8. pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-

Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;

9. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten;
10. das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung oder Atemschutzmaske im Sinne des § 1 Absatz 3 ist unter Einhaltung zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;
11. Personen, bei denen Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 unmittelbar durchgeführt werden.“
2. In § 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
3. § 7 Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Nukleinsäurenachweis“ werden die Wörter „Testnachweis (Antigen-Test oder “ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Nukleinsäurenachweis“ wird die Angabe „)“ eingefügt.
 - c) Die Angabe „(z.B. PCR-Test)“ wird gestrichen.
4. In § 7a Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe c) Unterbuchstabe bb) wird das Wort „Schwerpunktfeuerwehren“ durch die Wörter „Feuerwehr mit besonderen Aufgaben“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „24. Februar 2022“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in dem folgenden Absatz nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt am 7. März 2022 in Kraft.

Schwerin, den 22. Februar 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 30. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 61

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 23. Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, und des § 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert wurde, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Elfte Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „, § 1g Absatz 3“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 1g Absätze 4 und 4a“ durch die Wörter „§ 1g Absatz 3 und 4“ ersetzt.
2. In § 1a Absatz 8 Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
3. § 1f Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die eine Auffrischungsimpfung (sogenannte Boosterimpfung als dritte Impfung, auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können. Für die Auffrischungsimpfung ist ein Impfstoff zu verwenden, der den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Epid-Bull/Archiv/2021/48/Art_01.html entspricht. Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises entfällt auch für

 1. Personen, die einfach geimpft sind und im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erkrankt waren,
 2. Personen, die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben,
 3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung und
 4. Genesene, ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.“
4. § 1g wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Private Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen anwesend sind, sind ohne eine Personenobergrenze zulässig.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „des Satzes 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Nummer 2 werden nach dem Wort „Spaßbädern“ die Wörter „sowie Saunen“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Absatz 4a wird Absatz 4 und in Nummer 4 werden nach dem Wort „Spaßbädern“ die Wörter „sowie Saunen“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „in Landkreisen oder kreisfreien Städten, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 zugeordnet sind,“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so dürfen unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 an einer privaten Zusammenkunft im öffentlichen oder privaten Raum, an der mindestens eine Person teilnimmt, die nicht geimpft und nicht genesen ist, neben den Angehörigen des eigenen Haushaltes maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Personen, teilnehmen.“
 - cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „nach“ gestrichen.
 - dd) In Satz 5 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „nach“ gestrichen.
 - b) In Absatz 8 Satz 3 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „nach“ gestrichen.

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 4 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, Absatz 5a Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2 und 3, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1 bis 3, 7 und 8, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 6 Absatz 1, Absatz 1a Sätze 1 und 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1, 3 und 8, Absatz 7a Sätze 1 bis 3, 9 und 10, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 2 und 9b Sätze 1 und 2 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

7. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „11. März 2022“ durch die Angabe „19. März 2022“ ersetzt.

8. In Anlage 27 Abschnitt I Nummer 3 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 44“ durch die Wörter „die Vorgaben des § 6 Absätze 9 bis 9b“ ersetzt.
9. Anlage 3 Nummer 3, Anlage 5 Abschnitt I Nummer 4, Anlage 6 Nummer 7, Anlage 7 Abschnitt III Nummer 1, Anlage 8 Abschnitt III Nummer 3, Anlage 10 Abschnitt III Nummer 1, Anlage 11 Nummer 3, Anlage 12 Nummer 5, Anlage 13 Nummer 5, Anlage 14 Abschnitt II Nummer 3, Anlage 15 Abschnitt I Nummer 7 und Abschnitt III Nummer 3, Anlage 16 Nummer 5, Anlage 20 Nummer 3, Anlage 21 Nummer 4, Anlage 22 Nummer 2 Buchstabe a), Anlage 23 Nummer 4, Anlage 24 Nummer 6, Anlage 25 Abschnitt I Nummer 2 und Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe c), Anlage 25a Abschnitt I Nummer 2 und Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe c), Anlage 26 Nummer 3, Anlage 27 Abschnitt III Nummer 4, Anlage 28 Abschnitt III Nummer 3, Anlage 29 Nummer 3, Anlage 29a Abschnitt I Nummer 1, Anlage 30 Nummer 8, Anlage 30a Nummer 5, Anlage 32 Abschnitt I Nummer 5, Anlage 33 Abschnitt I Nummer 3, Anlage 34 Nummer 3, Anlage 35 Nummer 6, Anlage 36 Abschnitt I Nummer 4, Anlage 37 Abschnitt I Nummer 5, Anlage 39 Abschnitt I Nummer 6, Anlage 40 Abschnitt I Nummer 8, Anlage 42 Nummer 1, Anlage 43 Nummer 1 und Anlage 44 Abschnitt I Nummer 5 werden jeweils wie folgt gefasst:

„Es wird empfohlen, den anwesenden Personen eine QR-Code-Registrierung für die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts anzubieten.“

10. Anlage I wird wie folgt gefasst:

**„Anlage I zu § 1 Absatz 2
Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens**

Einstufung des SARS-CoV-2- Infektionsgeschehens in den Landkreisen oder kreisfreien Städten anhand der Kriterien	Stufe 1 Basisstufe	Stufe 2 Warnstufe Gelb	Stufe 3 Warnstufe Orange	Stufe 4 Warnstufe Rot
<p>Leitkriterium</p> <p style="text-align: center;"> ↗ Eskalation ↘ Deeskalation </p>	Die Einstufung in den Landkreisen und kreisfreien Städten erfolgt anhand des Leitkriteriums „7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen“ und wird durch die Gewichtungskriterien um maximal eine Stufe angepasst. Die Maßnahmenstufe für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt liegt minimal in der Stufe des Landes. Eine risikogewichtete Einstufung eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, die oberhalb der Stufe des Landes liegt, wird hingegen übernommen. Eine Einstufung der ITS-Auslastung in Warnstufe Rot bewirkt jedoch immer insgesamt die Warnstufe Rot für die Maßnahmenstufe des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.			
<p>Leitkriterium</p> <p>7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</p>	≤ 3	> 3 bis ≤ 6	> 6 bis ≤ 9	> 9
<p>Gewichtungskriterien</p> <p>ITS-Auslastung des Klinik-Clusters*, dem der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt angehört</p>	≤ 5 %	> 5 % bis ≤ 9 %	> 9 % bis ≤ 15 %	> 15 %
<p>7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</p>	≤ 250	> 250 bis ≤ 350	> 350 bis ≤ 1400	> 1400
* Errechnet durch ITS-pflichtige COVID-19-Fälle pro 100 ITS-Betten für Erwachsene (Quelle: DVI-Register).				

Erläuterungen

Ermittlung der aktuellen Stufe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien Auslastung der Intensivstationen (ITS) sowie der 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht.

Eine Einstufung der ITS-Auslastung in die Warnstufe Rot bewirkt in jedem Fall auch eine Einstufung des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in die Warnstufe Rot.

Beispiel 1.

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 6,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,2 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle wird mit 290 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Warnstufe Orange, die Gewichtungskriterien der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb zugeordnet.

Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Warnstufe Orange. Da beide Gewichtungskriterien mit der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert.

Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

Beispiel 2.

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 2,5, die ITS-Auslastung liegt bei 4,1 % und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen bei 486.

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Basisstufe Grün. Die ITS-Auslastung wird in Basisstufe Grün eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen in Warnstufe Orange.

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Basisstufe Grün (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium.

Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

Beispiel 3.

Leitkriterium: Warnstufe Gelb, Gewichtungskriterium 1: Basisstufe Grün, Gewichtungskriterium 2: Warnstufe Rot

Die Gewichtungskriterien zeigen zur Grundstufe unterschiedliche Tendenzen. Es findet keine Anpassung statt. Einstufung: Warnstufe Gelb

Ermittlung der Maßnahmenstufe

Zur Ermittlung der Maßnahmenstufe wird in Bezug auf die Maßnahmen der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) zusätzlich die Stufe der 7-Tage Inzidenz Hospitalisierungen für das gesamte Land herangezogen. Im Vergleich dieser landesweiten Stufe mit der jeweiligen Stufe des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt gilt die jeweils höhere Stufe für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als Maßnahmenstufe. Verweisen die auf Grund von § 12 Corona-LVO M-V erlassenen Verordnungen auf die risikogewichtete Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß der Anlage I der jeweils geltenden Corona-Landesverordnung, gilt die Höherstufung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt infolge der 7-Tage Inzidenz Hospitalisierungen nicht, es sei denn, dies wird ausdrücklich in ebendiesen Verordnungen geregelt.

Kriterien

7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Anzahl der neuen Hospitalisierungen mit Hospitalisierungsdatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner. Es werden alle Fälle einbezogen, die aufgrund von COVID-19 stationär aufgenommen wurden. Quelle der Daten ist das digitale Webportal SMARTIMER360, über welches die Krankenhäuser die COVID-Patienten täglich an die Gesundheitsämter melden. Das LAGuS hat in Echtzeit Zugriff auf die anonymisierten Daten. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen dient als Leitkriterium für die Risikogewichtete Einstufung. Sie spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider.

ITS-Auslastung: Anteil der mit COVID-19-Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen (ITS) in MV zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Die Auslastung wird nach dem jeweiligen Klinik-Cluster, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, abgebildet. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.

Da dieses Kriterium nur die Auslastung der ITS-Betten mit COVID-19-Patienten darstellt, aber auch viele Patienten aus dem Regelbetrieb intensivmedizinisch versorgt werden müssen, liegt die eigentliche Gesamtauslastung der ITS-Stationen höher.

7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: Anzahl der Neuinfektionen mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert.

Die Impfquote hat auf die Kriterien einen indirekt proportionalen Einfluss. Dadurch ist sie in die Gewichtung implementiert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. Februar 2022

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**
Reinhard Meyer

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz**
Jacqueline Bernhardt

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung**
Christian Pegel

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung**
Simone Oldenburg

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten**
Bettina Martin

